

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen

der Stadt Wassertrüdingen zur Förderung der Denkmalpflege

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Die Denkmäler der Kunst und Geschichte genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 141 Bayer. Verfassung). Die Stadt Wassertrüdingen gewährt deshalb Zuschüsse zur Instandsetzung und Wiederherstellung von Denkmälern der Kunst und Geschichte.
- b) Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Wassertrüdingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- c) Die Zuschüsse werden an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gewährt. Sie werden individuell bemessen. Die Zuschüsse können auch in Raten gewährt werden.
- d) Die Zuschüsse sind formlos bei der Stadt Wassertrüdingen zu beantragen. Dem Antrag sind in jedem Fall ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- e) Die Stadt Wassertrüdingen kann im Einzelfall Sachverständige wegen der Förderungswürdigkeit gutachtlich zuziehen.
- f) Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der Stadtrat.
- g) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- h) Die Stadt Wassertrüdingen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege usw. zu prüfen.
- i) Nichtverbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschussmittel können zurückgefordert werden.
- j) Die Zuschüsse der Stadt Wassertrüdingen sind zweckgebunden.

Voraussetzungen für eine Gewährung sind:

1. Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege muss einen Zuschuss der komm. Gebietskörperschaften befürworten und soll sich nach Möglichkeit selbst an der Aufbringung der Mittel beteiligen.
2. Der Gesamtaufwand der zu fördernden Maßnahmen muss feststehen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
3. Der Landkreis Ansbach und der Bezirk Mittelfranken sollen sich in angemessener Höhe mit einem Zuschuss an der Maßnahme beteiligen.
4. Die Maßnahme darf zur Zeit der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist nur dann möglich, wenn sich der entstandene Mehraufwand aus denkmalpflegerischen Gründen erhöht hat und diese Erhöhung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht voraussehbar war.

5. Eine Förderung von Bauabschnitten ist möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2. Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Einzelmaßnahme in der Regel:

bis zu	2.000,00 Euro		20 %	
	bis	5.000,00 Euro	15 % - mindest.	400,00 Euro
	bis	10.000,00 Euro	10 % - mindest.	750,00 Euro
	bis	50.000,00 Euro	7 % - mindest.	1.000,00 Euro
	bis	75.000,00 Euro	6 % - mindest.	3.500,00 Euro
	bis	100.000,00 Euro	5 % - mindest.	4.500,00 Euro
	bis	150.000,00 Euro	4,5 % - mindest.	5.000,00 Euro
	bis	200.000,00 Euro	4 % - mindest.	6.750,00 Euro
	bis	300.000,00 Euro	3,5 % - mindest.	8.000,00 Euro
	bis	400.000,00 Euro	3 % - mindest.	10.500,00 Euro
	bis	500.000,00 Euro	2,5 % - mindest.	12.000,00 Euro
	über	500.000,00 Euro	2 % - mindest.	12.500,00 Euro

Maßgebend ist jeweils die Höhe des vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwandes.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Wassertrüdingen, 01.01.2016

Babel

1. Bürgermeister